

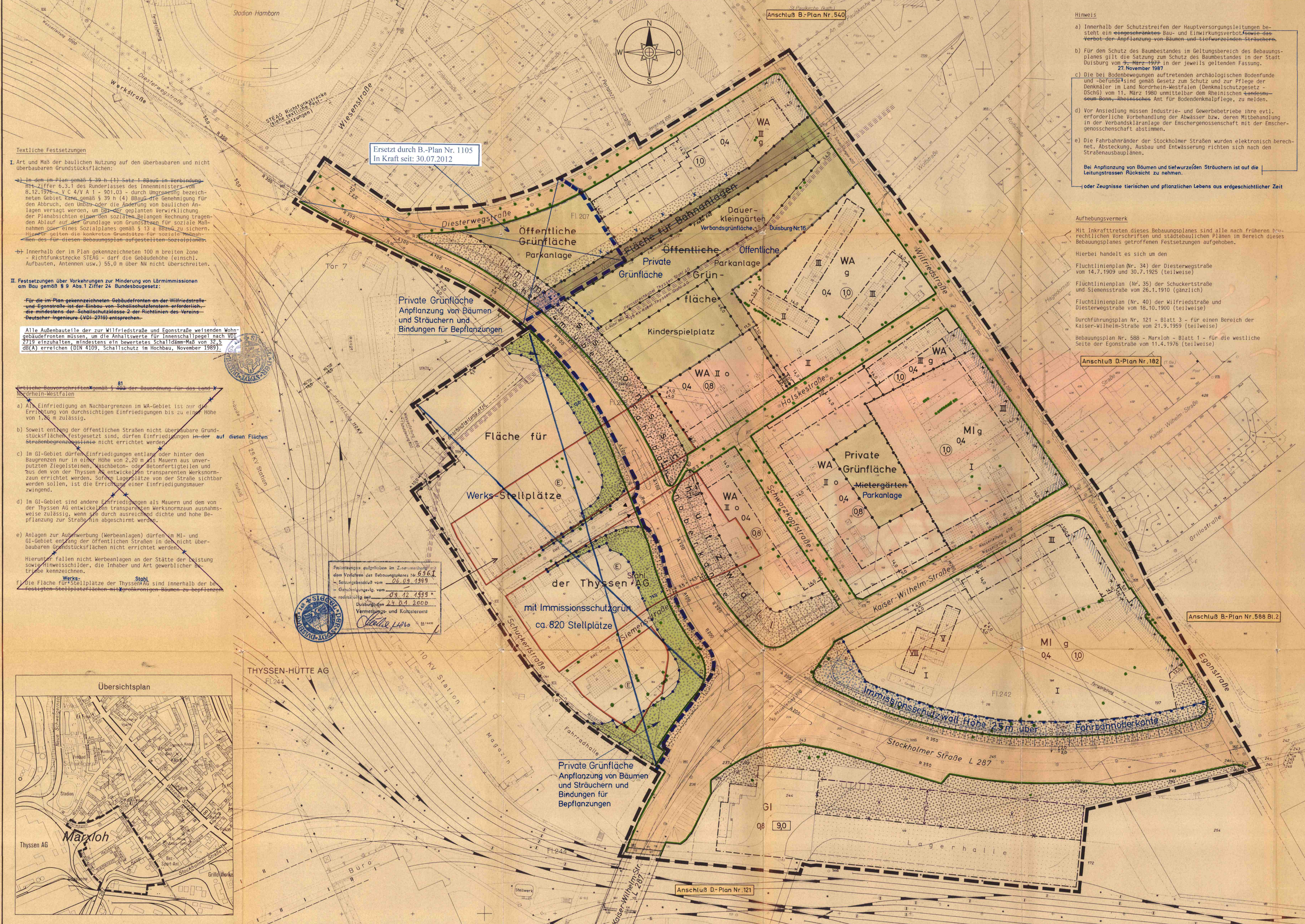
Bestandsdarstellung		Art und Maß der baulichen Nutzung		Begrenzungslinien		Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen		Sonstige Festsetzungen		Kenzeichnungen		Nachrichtliche Übernahmen		Vermerke	
	Öffentliche Gebäude		Reine Wohngebiete		Straßenbegrenzungslinie		Straßenverkehrsflächen		Flächen für Stellplätze		Altablagung		Flächen für Bebauungen		Neuer Bordstein
	Wohngebäude		Mischgebiete		Baugrenze		Straßenverkehrsflächen		Immissionsschutzwall		Altablagerung		Flächen für Bebauungen		RWE-Freileitung mit Schutzstreifen
	Wirtschafts- und Industriegebäude		Allgemeine Wohngebiete		Baugrenze		Straßenverkehrsflächen		Immissionsschutzwall		Altablagerung		Flächen für Bebauungen		Zone der Richtfunkverbindung - STEAG - siehe textl. Festsetzungen
	Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe		Besondere Wohngebiete		Baugrenze		Straßenverkehrsflächen		Immissionsschutzwall		Altablagerung		Flächen für Bebauungen		Leitungen mit Schutzstreifen
	Arcaden und Durchfahrten		Industriegebiete		Baugrenze		Straßenverkehrsflächen		Immissionsschutzwall		Altablagerung		Flächen für Bebauungen		Gebäudefronten mit Schallschutzfenstern - siehe textliche Festsetzungen zu II
	Tramstation		Sondergebiete		Baugrenze		Straßenverkehrsflächen		Immissionsschutzwall		Altablagerung		Flächen für Bebauungen		

I. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 30.03.1984 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 03. April 1984

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Grimm
Beigeordneter



Der Aufstellungsbeschuß wurde am 21.03.1984 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 03. April 1984

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Grimm
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Grimm
Beigeordneter

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den 03. April 1984

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Grimm
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 28.03.1984 nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 03. April 1984

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Grimm
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenen Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 2a (6) § 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 03. April 1984 bis 03.10.1984 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 20.06.1985

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Grimm
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 20.06.1985 nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in blauer Farbe sowie die Aufhebung der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 20.06.1985

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Grimm
Beigeordneter

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom genehmigt worden.

Düsseldorf, den

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
.....

(Siegel)

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom ist am gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GO. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Grimm
Beigeordneter

Textliche Festsetzungen

I. Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

→ In dem im Plan gemäß § 39 n (1) Satz 1 BBAuG in Verbindung mit Ziffer 6.3.1 des Bundesgesetzes des Innenministeriums vom 8.12.1976 (V C 4/N A 1 - 901.03 - durch Umwandlung bezeichneten Gebiet kann gemäß § 39 n (4) BBAuG die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen versagt werden, um die geplanten Verwirklichung der Planabsichten eigen den sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf auf der Grundlage von Grundsätzen für soziale Maßnahmen oder eines Sozialplanes gemäß § 13 a BBAuG zu sichern. Hinsichtlich der konkreten Grundsätze für soziale Maßnahmen des für diesen Bebauungsplan aufgestellten Sozialplanes:

→ Innerhalb der im Plan gekennzeichneten 100 m breiten Zone - Richtfunkstrecke STEAG - darf die Gebäudehöhe (einschl. Aufbauten, Antennen usw.) 35,0 m über NN nicht überschreiten.

II. Festsetzungen über Vorkehrungen zur Minderung von Lärmimmissionen am Bau gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 24 Bundesbaugesetz:

→ Für die im Plan gekennzeichneten Gebäudefronten an der Wilfriedstraße und Egonstraße ist der Einbau von Schallschutzfenstern erforderlich. Die mindestens der Schallschutzklasse 2 der Richtlinien des Vereins "Deutscher-Ingenieure (VDI-2719) entsprechen.

→ Alle Außenbauteile der zur Wilfriedstraße und Egonstraße weisenden Wohngebäudefronten müssen, um die Anhaltswerte für Innenschallpegel nach VDI 2719 zu erzielen, mindestens ein bewertes Schalldämmmaß von 32 dB(A) erreichen (DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, November 1989).

Städtische Bauvorschriften gemäß § 81

a) An Einfriedigung an Nachbargrenzen im WA-Gebiet ist nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

b) Soweit entlang der öffentlichen Straßen nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind, dürfen Einfriedigungen in der auf diesen Flächen Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden.

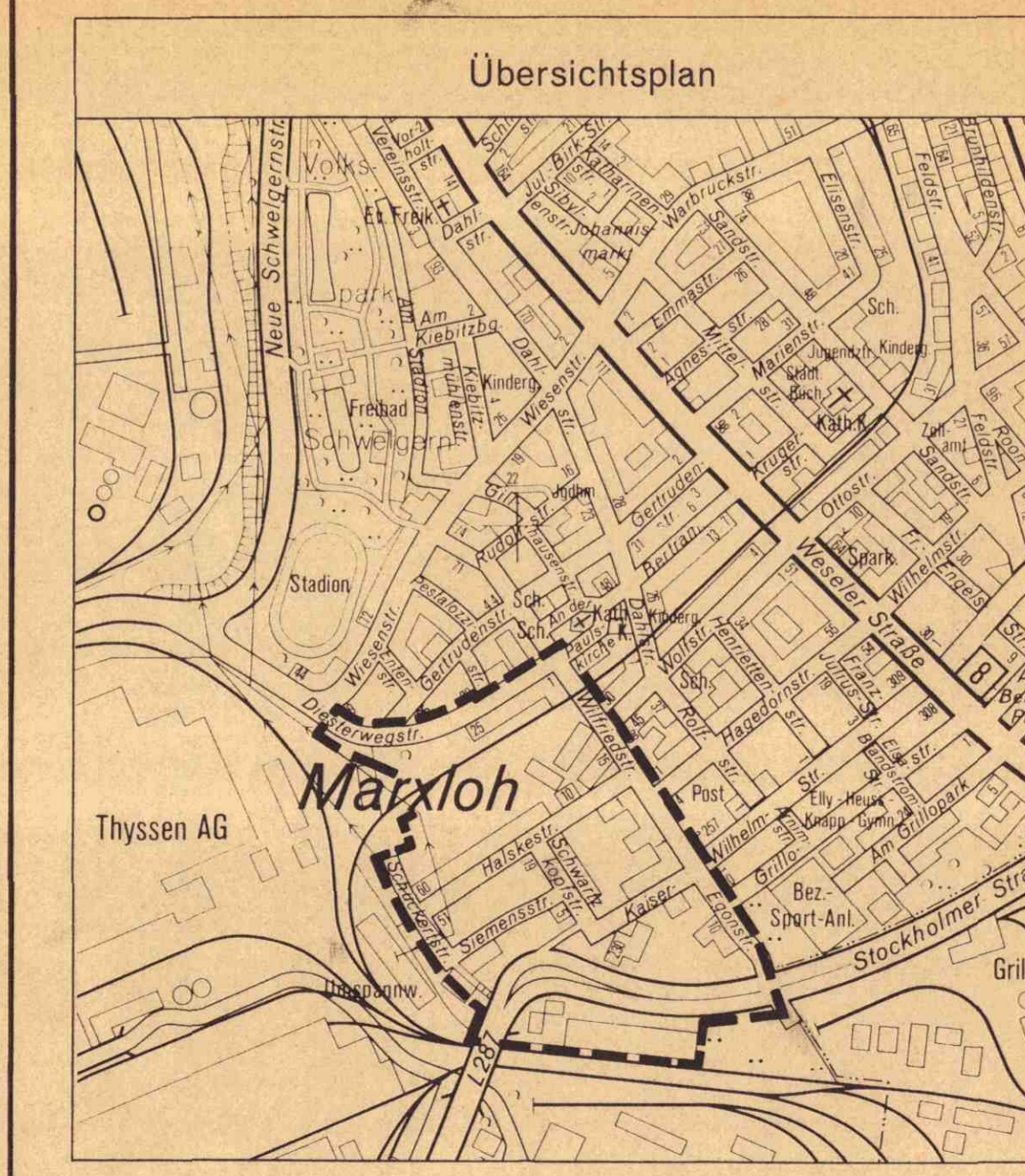
c) Im GI-Gebiet dürfen Einfriedigungen entlang oder hinter den Baugrenzen nur in einer Höhe von 2,20 m als Mauern aus unverputzten Ziegeln, Stein, Beton- oder Betonartefakten und aus dem von der Thyssen AG entwickelten transparenten Werksnorm zum errichtet werden. Sofern Lagerplätze von der Straße sichtbar werden sollen, ist die Errichtung einer Einfriedigungsmauer zwingend.

d) Im GI-Gebiet sind andere Einfriedigungen als Mauern und die von der Thyssen AG entwickelten transparenten Werksnorm zum ausnahmsweise zulässig, wenn sie durch ausreichend dichte und hohe Bepflanzung zur Straße hin abgeschirmt werden.

e) Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) dürfen im MI- und GI-Gebiet entlang der öffentlichen Straßen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht errichtet werden.

Hierunter fallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Anzeigenschilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen.

f) Die Fläche für Stellplätze der Thyssen AG sind innerhalb der befestigten Verkehrsfläche mit Bepflanzungen von Bäumen zu bepflanzen.



<p>Städt Duisburg</p> <p>BEBAUUNGSPLAN NR. 696</p> <p>- Marxloh -</p> <p>Stahl für den Bereich zwischen Wilfriedstraße, Egonstraße, Stockholmer Straße, Werksgelände der Thyssen AG, Kaiser-Wilhelm-Straße, Schuckertstraße, Werksgelände der Thyssen AG und Diesterwegstraße.</p> <p>Gemarkung Hamborn</p> <p>Flur 207, 208, 242 u.a.</p> <p>Maßstab 1 : 1000</p> <p>Baugesetz (BauGB) vom 8.12.1981 (BGBl. I S. 2191) vom 26.6.1984 (LV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.1988 (GV NW S. 378) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsmaßnahmen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 248), Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 1757), Verordnung über die Kennzeichnung der Baulandpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerordnung) vom 30.1.1981 (BGBl. I S. 83), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauONW) vom 21.10.1979 (GV NW S. 68) geändert durch Gesetz vom 16.6.1980 (GV NW S. 249)</p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblätter - Nebenblatt - Nebenblätter - einer Begründung - dem Eigenlärmverzeichnisse - Blatt-Längsschnitte und - Blatt-Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beschriftet.</p> <p>Duisburg, den <u>25. Mai 1984</u></p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Duisburg, den <u>25. Mai 1984</u></p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfs.</p> <p>Duisburg, den <u>25. Mai 1984</u></p> <p>Stadtplanungsamt</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in <u>violetter</u> Farbe geändert worden.</p> <p>Duisburg, den <u>7.6.1985</u></p> <p>Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt</p>	<p>Dieser Plan wurde auf Grund neuer Bedenken und Anregungen und durch die Änderung bisheriger Rechtsgrundlagen in <u>blauer</u> Farbe geändert.</p> <p>Duisburg, den <u>3.5.1990</u></p> <p>Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt</p>	<p>Dieser Plan wurde, hinsichtlich der Festsetzungen über Vorkehrungen zur Minderung von Lärmimmissionen am Bau, in <u>brauner</u> Farbe geändert.</p> <p>Duisburg, den <u>28.10.1991</u></p> <p>Vermessungs- u. Katasteramt Stadtplanungsamt</p>
--	---	---	---	---	--	---

Weitere Beschlüsse und Vermerke siehe Rückseite.